

SATZUNG

des

Reit- und Fahrverein Röhrsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Reit- und Fahrverein Röhrsdorf e.V. mit Sitz in 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf ist Mitglied im

- a) Stadtsportbund Chemnitz e. V.;
- b) Landessportbund Sachsen e. V.;
- c) Kreisverband Pferdesport Westsachsen e. V.;
- d) Landesverband Pferdesport Sachsen e. V.;
- e) Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.

und unterliegt deren Satzungsbedingungen.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 1845 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
- c) ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen;
- d) die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt und im Kreisreiterverband;
- f) die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und in der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- g) die Förderung des therapeutischen Reitens und die Förderung des Sport für Menschen mit Behinderung;
- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadt- und Gemeindegebiet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
4. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgeübt werden. Aktive Mitglieder nutzen die Reitanlage. Passive Mitglieder nutzen die Reitanlage nicht. Der Wechsel zwischen „Aktiv“ und „Passiv“ muss in Textform beim erweiterten Vorstand beantragt werden.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom erweiterten Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und müssen keine Sollstunden ableisten.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und müssen keine Sollstunden ableisten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Aufnahmeantrags und dessen Annahme durch den Verein erworben. Die erfolgte Aufnahme wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt

geschäftsfähigen Minderjährigen (7-17 Jahre) bedarf dieser der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen (bis zum 6. Lebensjahr) und Personen, die unter Betreuung stehen, können nur die gesetzlichen Vertreter bzw. der Betreuer (Nachweis erforderlich) den Antrag stellen.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme per Beschluss. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Kündigung);
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Die Kündigung erfolgt durch eine Erklärung des Mitglieds in Textform und muss bis 30. November des Jahres gegenüber dem erweiterten Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Vereinsstrafen

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
2. Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der erweiterte Vorstand auch folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) den zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein;
 - b) das Nutzungsverbot der Vereinsanlagen- und Einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

3. Vor der Entscheidung hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform aufzufordern.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen in Textform mit Begründung anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
 - a) Aufnahmegebühr;
 - b) Jahresbeitrag;
 - c) Gebühren;
 - d) Sollstunden und Abgeltungsbetrag.
2. Die Aufnahmegelder, den Jahresbeitrag, die Anzahl der Sollstunden und den Abgeltungsbetrag werden von der Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag des erweiterten Vorstands beschlossen und in der Finanzordnung geregelt.
3. Die vom Verein erhobenen Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder und deren Höhe und Zahlweise regelt der erweiterte Vorstand in der Gebührenordnung.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes aktive (beschränkt) geschäftsfähige Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr (gilt ab Beginn des Kalenderjahres), Sollstunden gegen Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung zu erbringen. Bei Nichtableistung erfolgt die Rechnungslegung des Abgeltungsbetrages für die nicht erbrachten Arbeitsstunden im Folgejahr.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
6. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
7. Die Vereinsbeiträge nach Abs. 1 sind grundsätzlich zum 31. März d.J. fällig und an den Verein zu leisten. Die Zahlung kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in zwei Raten, 1. Rate bis zum 31. März und 2. Rate bis zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Beiträgen durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Der Beitrag von unterjährig nach dem 31. März eingetretenen Mitgliedern ist monatsanteilig im Dezember des beigetretenen Jahres zu zahlen.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Finanzordnung regeln.

§ 10 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den erweiterten Vorstand

zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das fünffache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 13 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.reitverein-roehrsdorf.de verfügbar.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand nach § 26 BGB und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt haben.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres soll grundsätzlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem erweiterten Vorstand bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet wird.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim erweiterten Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die endgültige Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestellen.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Wahlen erfolgen bei einem Kandidaten pro Funktion offen durch Handzeichen, bei mehreren Kandidaten wird geheim per Stimmzettel abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
10. Das Stimmrecht von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird auf deren gesetzlichen Vertreter übertragen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstands;
- b) die Wahl der Finanzprüfer;
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
- d) die Entlastung des erweiterten Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Umlagen;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsordnungen, soweit die Zuständigkeit gegeben ist;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom erweiterten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der erweiterte Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt dann weitere vier Wochen.

3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 20 Erweiterter Vorstand und Vorstand nach § 26 BGB

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Protokollanten und
 - e) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr gemeinsam.
3. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
4. In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen in denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.
5. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 12 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der erweiterte Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht

ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Der erweiterte Vorstand ist u.a. zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) die Erfüllung aller, dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung, entsprechend dieser Satzung, vorbehalten ist;
 - c) Beschlüsse zur Änderung der Vereinsordnungen, die in der Zuständigkeit des erweiterten Vorstands liegen;
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Der erweiterte Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des erweiterten Vorstands.
 5. Der erweiterte Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der erweiterte Vorstand befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der erweiterte Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
 6. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
 7. Der erweiterte Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 22 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
2. Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
3. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
4. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
5. Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Präsenzsitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands.
8. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
9. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 23 Finanzprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Finanzprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren zeitgleich mit der Vorstandswahl.
2. Scheidet ein gewählter Finanzprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Übergangszeit ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Finanzprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
4. Den Finanzprüfern obliegt die Prüfung der Finanzen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Finanzprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand zu unterrichten.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für die erforderlichen Bereiche und Aufgabengebiete durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert und aufgehoben werden:
 - a) Reitplatzordnung;
 - b) Reithallenordnung;
 - c) Stallordnung;
 - d) Finanzordnung;
 - e) Gebührenordnung;
 - f) Datenschutzordnung.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 28 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.